

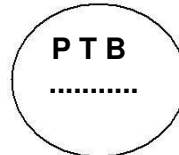
Merkblatt

zur Erteilung eines Kleinen Waffenscheines

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt – BGBl. – I Seite 3970 ff.)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr.2 und 2.1 mit dem

Zulassungszeichen



ein sog. **Kleiner Waffenschein erforderlich.**

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB – Waffe ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter **Führen** versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird eine PTB – Waffe nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin **keine** Erlaubnis erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die Angaben zur Person werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt derzeit **55,- Euro**. Wird ein Antrag **abgelehnt**, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB – Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Kleine Waffenschein **berechtigt Sie nicht**

zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen

zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es **verboten** ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu Schießen – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB)

Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition (§ 36 des Waffengesetzes):

Wer Waffen oder Munition (**auch erlaubnisfreie Waffen**) besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

Waffen und Munition getrennt aufzubewahren

Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit zu geben

Keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.

Bei jetzt noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiter bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss unter den Telefonnummern:

02131-300/11400

02131-300/11412

02131-300/11413

02131-300/11415

02131-300/12114

Anschrift:

Landrat des Rhein-Kreises
Neuss als Kreispolizeibehörde
ZA 1.4 – Recht und Datenschutz -
Postfach 100 855
41408 Neuss